

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen**

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 folgenden Beschluss gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 1 und 3 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses gefasst:

- I. Der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V. wird als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an DMP Diabetes mellitus Typ 1 und DMP Diabetes mellitus Typ 2 anerkannt.
  
- II. Den folgenden Organisationen wird bezogen auf die jeweiligen Beschlüsse ein Stellungnahmerecht gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V eingeräumt:

Bei Beschlüssen über Anforderungen an DMP chronischer Rückenschmerz:

- Deutsche Rheuma-Liga e.V.
- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.

Bei Beschlüssen über Anforderungen an DMP Rheumatoide Arthritis:

- Deutscher Psoriasis Bund e.V.
- Deutsche Rheuma-Liga e.V.
- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.

Bei Beschlüssen über Anforderungen an DMP Osteoporose:

- Deutsche Rheuma-Liga e.V.
- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
- Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e. V.

Bei Beschlüssen über Anforderungen an DMP Depressionen:

- Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken